

Stefan Thöni reicht im Auftrag der Antragskommission folgenden Antrag auf Statutenänderung ein.

Inhaltsverzeichnis

Alter Text	1
Neuer Text	3

Alter Text

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitglieder des Präsidums und der Geschäftsleitung zusammen.
- 2 An der ordentlichen Piratenversammlung werden die Mitglieder des Präsidums und der Geschäftsleitung für das nächste Vereinsjahr gewählt.
- 3 Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den ersten Tag im neuen Vereinsjahr. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Vorstände, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.

4-8 [...]

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

1-3 [...]

- 4 Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Piratenversammlung mit absolutem Mehr gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Vereinsjahre. GPK-Präsidenten, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.



4bis Die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Piratenversammlung mit Listenwahl gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Vereinsjahre. GPK-Mitglieder, welche andere ersetzen, vollenden die ursprüngliche Amtszeit. Wiederwählbarkeit ist gegeben.

Art. 10bis Antragskommission

1-3 [...]

4 Der Präsident der Antragskommission wird durch die Piratenversammlung mit absolutem Mehr gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.

5 Die weiteren Mitglieder der Antragskommission werden durch die Piratenversammlung mit Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das einfache Mehr erhält. Sind nicht alle Sitze besetzt, wird dieser Vorgang wiederholt, wobei diejenigen Kandidaten, die weniger als 10% der Stimmen auf sich vereinen, ausscheiden. Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwählbarkeit ist gegeben.

6-10 [...]

Art. 14 Versammlungsordnung an der Piratenversammlung

1-5 [...]

6 Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung werden pro Funktion mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.

6bis Die Vizepräsidenten werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, solange die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums nach Art. 9bis Abs. 2 eingehalten wird. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei Kandidaten, deren Wahl die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums verletzen würde, eliminiert werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.

7-10 [...]



Neuer Text

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich aus den Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung zusammen.
- 2 *aufgehoben*
- 3 Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung beträgt zwei Vereinsjahre.
- 4-8 [...]

Art. 10 Geschäftsprüfungskommission

- 1-3 [...]
- 4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Vereinsjahre.
- 4bis *aufgehoben*

Art. 10bis Antragskommission

- 1-3 [...]
- 4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.
- 5 *aufgehoben*
- 6-10 [...]

Art. 14 Versammlungsordnung an der Urabstimmung

- 1-5 [...]
- 6 *aufgehoben*
- 6bis *aufgehoben*
- 7-10 [...]

Art. 14bis Amtszeit und Wahl

- 1 Dieser Artikel regelt die Amtszeit und Wahl der Mitglieder
- a. des Präsidiums,
 - b. der Geschäftsleitung,
 - c. der Geschäftsprüfungskommission,



- d. der Antragskommission.
- 2 Die Gesamterneuerungswahl des Organs findet jeweils an der letzten Piratenversammlung vor Ende der Amtszeit statt.
- 3 Bei einer Vakanz findet an der nächstmöglichen Piratenversammlung eine Ersatzwahl statt.
- 4 Mitglieder der Organe, die als Ersatz gewählt werden, vollenden die ursprüngliche Amtszeit.
- 5 Wird ein Posten zwischen Wahl und Ende der Amtszeit vakant, so übernimmt der neue Gewählte das Amt sofort nach und unbeschadet seiner Amtszeit.
- 6 Die Amtszeit beginnt am ersten Tag eines Vereinsjahres.
- 7 Die Amtszeit endet am letzten Tag eines Vereinsjahres.
- 8 Wiederwählbarkeit ist gegeben.
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- 10 Die Vizepräsidenten werden durch Listenwahl mit absolutem Mehr gewählt. Bei jedem Wahlgang kann jeder Wahlberechtigte sovielen Kandidaten die Stimme geben wie noch Sitze zu besetzen sind. Die Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben, sind in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt, solange die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums nach Art. 9bis Abs. 2 eingehalten wird. Solange noch Sitze zu besetzen sind, findet ein weiterer Wahlgang statt, wobei Kandidaten, deren Wahl die Bedingung zur Zusammensetzung des Präsidiums verletzen würde, eliminiert werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so wird der Kandidat mit den wenigsten Stimmen eliminiert. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.
- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das einfache Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

